

WEIßBUCH ZUR KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ

Vorschläge des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zur Gestaltung eines europäischen Rechtsrahmens zur Künstlichen Intelligenz

30. Juni 2020

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Digitales und Medien

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

digitales@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	4
III. KOMMENTIERUNG DES WEIßBUCHS ZUR KI UND VORSCHLÄGE FÜR EINEN REGULIERUNGSRAHMEN	5
1. Ergänzung der DSGVO: Profiling, Scoring und Vorbereitung menschlicher Entscheidungen	5
2. Anwendungsbereich des Rechtsrahmens für KI	6
2.1 DIE DEFINITION VON KI	7
2.2 DEFINITION VON RISIKO: SCHÄDEN FÜR GESELLSCHAFT UND SOZIALE GRUPPEN BERÜCKSICHTIGEN	8
2.3 HORIZONTALE DEFINITION VON HOCHRISIKO-ANWENDUNGEN	9
2.4 GRADUELL ABGESTUFTER RISIKOBASIERTER REGULINGSANSATZ	13
2.5 DEFINITION VON RISIKO UND SCHADEN: WIRTSCHAFTLICHE UND MONETÄRE SCHÄDEN EXPLIZIT BERÜCKSICHTIGEN	15
3. Mehr Transparenz für Verbraucher	15
3.1 PFLICHT ZUR ERSTELLUNG UND VERÖFFENTLICHUNG EINER RISIKOFOLGENABSCHÄTZUNG	16
3.2 VERBRAUCHER UND ÖFFENTLICHKEIT ZU RISIKEN VON KI-SYSTEMEN INFORMIEREN	16
3.3 UMFASSENDE RISIKOFOLGEABSCHÄTZUNG: ÖFFENTLICHE DEBATTE UND VERTRAUEN ERMÖGLICHEN	17
3.4 INDIVIDUELLE ERKLÄRUNG FÜR BETROFFENE EINER ENTSCHEIDUNG	17
4. Pflicht zur Dokumentation und Protokollierung	18
5. Besondere Herausforderungen durch Biometrische Analyse von Verbrauchern	18
5.1 ANWENDUNGSBEREICH AUF BIOMETRISCHE ANALYSEN UND ANALYSE VON METABOLITEN ERWEITERN	18
5.2 BIOMETRISCHE FERNANALYSEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM VORERST UNTERSAGEN	19
6. Governance	20
7. Internationaler Handel	20
8. Haftung	20
8.1 AKTUALISIERUNG DES ALLGEMEINEN GELTUNGSBEREICHS DER PRODUKTHAFTUNGSRICHTLINIE	21
8.2 ÜBERDENKEN DES FEHLERBEGRIFFS	21
8.3 ANPASSUNG DER REGELN FÜR DIE BEWEISLAST	22
8.4 ERWEITERUNG DES GELTUNGSBEREICHS DER PLD IN BEZUG AUF SCHADENSARTEN	23

I. ZUSAMMENFASSUNG

Insgesamt begrüßt der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) den Vorschlag der Europäischen Kommission (EU-Kommission) für eine zukünftige Regelung der Künstlichen Intelligenz (KI). Aus Verbrauchersicht verfolgt das Weißbuch die richtigen Ansätze. Der vzbv ist jedoch der Ansicht, dass das Weißbuch in mancher Hinsicht nicht ambitioniert genug ist und der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Regelungen zu eng gefasst ist, da er eine Reihe hochriskanter KI-Anwendungen nicht umfasst.

1. Die Definition des Risikos und des potenziellen Schadens der AI ist zu eng gefasst

Die Definition des Risikos und des potenziellen Schadens von KI-Anwendungen beruht nur auf Auswirkungen, die die Systeme auf einzelne natürliche oder juristische Personen haben könnten. Dies ist zu eng gefasst. Die Definition von risikoreichen KI-Anwendungen und des Schadens sollte auch Schäden für die Gesellschaft als Ganzes und für kollektive Effekte auf gesellschaftliche Gruppen umfassen. Zudem sollten monetäre und wirtschaftliche Wohlfahrtsverluste (etwa aufgrund des verwehrten Zugangs zu Märkten/knappen Ressourcen) explizit genannt und nicht nur unter dem Begriff "materielle Schäden" subsummiert werden.

2. Anwendungsbereich für gesetzliche Anforderungen zu eng gefasst

Nach dem Weißbuch sollen KI-Anwendungen nur dann besonderen gesetzlichen Anforderungen unterliegen, wenn sie zwei Kriterien gleichzeitig erfüllen (kumulativer Ansatz):

1. Die Anwendung erfolgt innerhalb eines Hochrisiko-Sektors (vorab definiert durch eine erschöpfende Liste. Das Weißbuch erwähnt: Gesundheitswesen, Verkehr, Polizei, Justiz).
2. Die Anwendung selbst stellt ein hohes Risiko dar.

Das ist aus Verbrauchersicht zu eng. Anwendungen müssen in jedem Sektor besonderen gesetzlichen Anforderungen unterliegen, wenn sie ein hohes Risiko darstellen/einen erheblichen Schaden verursachen können (zum Beispiel Versicherungen oder Diskriminierung in Online-Marktplätzen aufgrund von Persönlichkeitsanalysen).

Das im Weißbuch vorgeschlagene System zur Risikobestimmung ist binär: Anwendungen sind entweder hochriskant (dann gelten die im Weißbuch vorgeschlagenen gesetzlichen Anforderungen) oder risikoarm (es gelten keine besonderen gesetzlichen Anforderungen). Die Bestimmung des Risikopotenzials von KI-Anwendungen und gesetzlicher Anforderungen sollte jedoch differenzierter und stufenweise erfolgen. Dabei sollten die gesetzlichen Anforderungen das Risikopotenzial der jeweiligen Anwendung widerspiegeln.

3. Zu wenig Transparenz für Verbraucher

Bei Transparenzanforderungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern¹ sieht das Weißbuch bislang nur Informationspflichten in Form einer Kennzeichnung von Hochrisiko-Anwendungen vor, damit Nutzer wissen, dass sie mit einem KI-System interagieren. Dies ist zu eng gefasst. Verbraucher müssen unter anderem über die Datengrundlage, Risiken und Fehlergenauigkeit von KI-Systemen informiert werden. Je nach Risikopotenzial müssen Entwickler und Betreiber von KI-Anwendungen in der Lage sein, zu erklären, wie ihre Systeme funktionieren, um Nachvollziehbarkeit (und Verantwortung im Sinne von „Accountability“) zu gewährleisten. Verbraucher müssen alle Informationen erhalten, die sie in die Lage versetzen, ihre Rechte wahrnehmen zu können, wenn dies notwendig ist.

II. EINLEITUNG

Die zunehmende Bedeutung von algorithmenbasierten Entscheidungssystemen (ADM) und KI verändert die Art und Weise, wie Verbrauchermärkte und unsere Gesellschaften funktionieren. Die EU-Kommission betont richtigerweise, dass KI einen großen Einfluss auf das Wohlergehen des Einzelnen und die Gesellschaft insgesamt hat und ihre Bedeutung in allen sozioökonomischen Bereichen zunehmen wird.

Deshalb unterstützt der vzbv die Bemühungen der EU-Kommission, einen risikobasierten europäischen Rechtsrahmen für KI einzuführen, um ihre Vorteile zu nutzen und die Risiken zu minimieren. Der vzbv betont, dass die Europäische Union (EU) als globaler Akteur Verantwortung übernehmen und einen Rechtsrahmen für KI-Anwendungen schaffen muss, der sicherstellt, dass Menschen darauf vertrauen können, dass der Einsatz dieser Technologie mit europäischen Werten und europäischen Gesetzen konform ist.

Europäische Verantwortung für Etablierung globaler KI-Regeln

Weder in den USA (aufgrund der politischen Pattsituation in Washington) noch in China sind Ambitionen erkennbar, Regeln für eine menschenzentrierte KI voranzutreiben. Die EU ist der einzige große politische Block, der in der Lage und willens ist, weltweite Rahmenbedingungen für diese Technologie voranzutreiben, die den einzelnen Menschen und seine Werte in den Mittelpunkt stellen. Der vzbv ist überzeugt, dass ein europäischer Regelungsrahmen als globaler Standard und Leuchtturm für KI fungieren und als Modell für andere Gesetzgeber rund um den Globus dienen wird - ähnlich wie bei der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die EU muss sich ihrer Verantwortung und historischen Rolle für eine menschenzentrierte KI stellen, denn die Entscheidungen der EU werden den künftigen Pfad der technologischen Entwicklung weltweit prägen. Angesichts dieser historischen Rolle betont der vzbv, dass das Weißbuch zur künstlichen Intelligenz die richtigen Ansätze für einen effektiven Regulierungsrahmen enthält. Dennoch sind Anpassungen an dem Ansatz erforderlich, da der Anwendungsbereich der Regelungen zu eng gefasst und die vorgeschlagenen rechtlichen Anforderungen an hochriskante KI-Systeme noch unzureichend sind.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

Verbrauchervertrauen als treibende Kraft für die Diffusion von KI

Gegenwärtig misstrauen Verbraucher - zu Recht – vielen KI-Anwendungen. Das ist auch auf die Intransparenz zurückzuführen, mit der KI-Systeme Entscheidungen über Verbraucher treffen oder vorbereiten („Black-Box“). Dieses Misstrauen bremst die Akzeptanz von und Nachfrage nach KI-Anwendungen innerhalb der EU.

Ein europäisches Regelwerk für KI muss sicherstellen, dass Verbraucher darauf vertrauen können, dass KI-Anwendungen europäische Gesetze einhalten und europäischen Werten entsprechen. Dies würde die Akzeptanz und Verbreitung dieser Technologie fördern.

Ein Rechtsrahmen zu KI muss sicherstellen, dass die Systeme effektiv von unabhängigen Prüfern kontrolliert werden können. Außerdem müssen KI-Systeme, die Entscheidungen über Verbraucher treffen oder vorbereiten, hohe Qualitätsstandards einhalten, gegenüber Verbrauchern in hohem Maße transparent sein und Verbraucher in die Lage versetzen, ihre gesetzlichen Rechte auszuüben. Dies würde als treibende Kraft für die Entwicklung einer europäischen KI-Industrie wirken: Das Vertrauen in die Systeme steigert die Akzeptanz der Verbraucher. Dadurch steigt die Nachfrage und Verbreitung der Technologie in allen sozialen und wirtschaftlichen Bereichen.

Die nachfolgenden Ergänzungsvorschläge des vzbv beziehen sich auf das Weißbuch "Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen" (COM (2020) 65 final, 19. Februar 2020)², im Folgenden als "Weißbuch" bezeichnet.

III. KOMMENTIERUNG DES WEIßBUCHS ZUR KI UND VORSCHLÄGE FÜR EINEN REGULIERUNGSRAHMEN

1. ERGÄNZUNG DER DSGVO: PROFILING, SCORING UND VORBEREITUNG MENSCHLICHER ENTSCHEIDUNGEN

Das Weißbuch verweist auf eine zentrale Erkenntnis der hochrangigen Expertengruppe für KI der Europäischen Kommission (HLEG)³: „Die Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Kontrolle durch den Menschen sind hingegen in den Rechtsvorschriften in vielen Wirtschaftszweigen noch nicht ausdrücklich abgedeckt.“⁴ Im Gegensatz dazu, verweist das Weißbuch mehrmals auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und betont, dass Verbraucherrechte im Bereich personenbezogener Daten bereits in der DSGVO abgedeckt und keine weiteren Regelungen erforderlich sind - etwa im Hinblick auf die Transparenz von KI-Entscheidungen.

² Europäische Kommission, Weißbuch Zur Künstlichen Intelligenz – Ein Europäisches Konzept Für Exzellenz Und Vertrauen, COM(2020) 65 final, 2020 <https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf>.

³ Siehe: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/high-level-expert-group-artificial-intelligence>

⁴ EU-Kommission, Weißbuch Zur Künstlichen Intelligenz – Ein Europäisches Konzept Für Exzellenz Und Vertrauen, COM(2020) 65 final, 2020 <https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf>. S. 11

Der vzbv ist der Auffassung - in Übereinstimmung mit der Deutschen Datenethikkommission (DEK) und bedeutenden Vertretern der Wissenschaft⁵, dass es nicht ausreicht, beim Schutz personenbezogener Daten im KI-Kontext lediglich auf die DSGVO zu verweisen, da diese erhebliche Schutzlücken aufweist:⁶ Der Anwendungsbereich der DSGVO ist zu begrenzt. Profiling oder Scoring per se oder die automatisierte Vorbereitung (formal) menschlicher Entscheidungen werden in der DSGVO nicht geregelt. Eine Kernfunktion von KI-Anwendungen in Verbrauchermärkten ist aber gerade die Klassifikation von Nutzern und die Vorhersage von Nutzerverhalten auf der Grundlage von Profilbildung und Scoring, um Entscheidungen über Verbraucher vorzubereiten. Zudem umfasst die DSGVO nur Anwendungen im Bereich personenbezogene Daten. Allerdings stützen sich KI-Anwendungen zunehmend auch auf nicht-personenbezogene Daten - auch bei der Vorbereitung oder Entscheidungsfindung über Verbraucher. Es wird zudem immer schwieriger, persönliche und nicht-persönliche Daten klar voneinander abzugrenzen.

Im Gesamtbild zeigt sich, dass die DSGVO, speziell im KI-Kontext, deutliche Schutzlücken für Verbraucher aufweist. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die DSGVO durch spezifische Regeln zur Profilbildung, Scoring und automatisierten Vorbereitung menschlicher Entscheidungen zu ergänzen.

Die EU-Kommission sollte die DSGVO durch die Schaffung eines konkreten und strengen Rechtsrahmens für Profilbildung und Scoring ergänzen.

Die Regelung muss gesetzliche Mindestanforderungen für Profilbildung und Scoring definieren: Profilbildung als solche (und nicht nur darauf basierende Entscheidungen, wie in der DSGVO definiert) muss reguliert werden.

Der Rechtsrahmen muss klare Anforderungen in Bezug auf die Qualität von (teilweise) automatisierten Entscheidungsfindungen und Profilbildung enthalten: Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse rechtmäßig und korrekt sind, sollten materiell-rechtliche Verfahrensvorschriften festgelegt werden. Diese müssen sicherstellen, dass die Systeme mit validen Annahmen und Modellen arbeiten und die Ergebnisse auf relevanten, richtigen Daten basieren und nicht diskriminieren.

2. ANWENDUNGSBEREICH DES RECHTSRAHMENS FÜR KI

Der vzbv begrüßt die Idee der Europäischen Kommission, einen risikobasierten Ansatz zur Regulierung von KI einzuführen. Der vzbv ist jedoch der Ansicht, dass der Anwendungsbereich des im Weißbuch beschriebenen Ansatzes zu eng gefasst ist und Anpassungen erfordert. Diese werden im Folgenden erläutert.

⁵ etwa Mario Martini, *Grundlinien Eines Kontrollsystems Für Algorithmusbasierte Entscheidungsprozesse - Gutachten Im Auftrag Des Verbraucherzentrale Bundesverbandes*, 2019
<https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/07/17/martini_-_adm-kontrollsystem_2.pdf>.

⁶ *Datenethikkommission der Bundesregierung, Gutachten Der Datenethikkommission* (Berlin, 2020)
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf;jsessionid=D29071B45D38172631EA5B61A0164BD5.1_cid373?__blob=publicationFile&v=6>., S. 99.: „Angesichts der Risiken, die für den Einzelnen in kritischen Bereichen durch persönlichkeitsensible Profilbildungen (sog. Profiling, ggf. mit der Folge von Scoring) erwachsen, hält die DEK insbesondere in diesen Bereichen eine Verschärfung des geltenden Rechtsrahmens für dringend geboten, um den Gefahren der Manipulation und der Diskriminierung des Einzelnen wirkungsvoll begegnen zu können.“ Deshalb sei es geboten „die DSGVO um spezifische Regelungen zu Profiling-Verfahren zu ergänzen, die über die bereits bestehende Regelung des Art. 22 DSGVO zur Zulässigkeit automatisierter Entscheidungen hinausgehen [...] [beziehungsweise mit] einen eigenen europäischen Rechtsakt [...] den Gefahren durch Profilbildungen für die Grundrechte Einzelner effektiv [zu begegnen].“

2.1 Die Definition von KI

Es gibt viele Definitionen von „KI“, so dass der Begriff "KI" ein Konzept darstellt, das von Natur aus mehrdeutig und nicht objektiv definiert ist. Die im Weißbuch enthaltene Definition von KI ist leider zu unklar. In Fußnote 47 (S. 19) bezieht sich das Weißbuch auf die Definition von KI der HLEG. Die Definition der HLEG ist jedoch zu eng gefasst, da sie auf Modelle des maschinellen Lernens zugeschnitten ist: "KI-Systeme können entweder symbolische Regeln verwenden oder ein numerisches Modell erlernen, und sind auch in der Lage, die Auswirkungen ihrer früheren Handlungen auf die Umgebung zu analysieren und ihr Verhalten entsprechend anzupassen". Diese Definition ist zu eng gefasst, da nicht alle Systeme, die für den europäischen KI-Regelungsrahmen relevant sind, in der Lage sein müssen, "die Auswirkungen ihrer früheren Handlungen auf die Umgebung zu analysieren und ihr Verhalten entsprechend anzupassen". Der europäische Regelungsrahmen für KI sollte technologieneutral sein. Der Verweis auf Systeme, die ihr Verhalten durch Umgebungsanalysen anpassen - zurzeit vor allem Systeme des maschinellen Lernens - schränkt den Anwendungsbereich dieses Rechtsrahmens unnötig ein. Er schließt Systeme aus, die ihr Verhalten nicht aufgrund von Umweltreaktionen aus früheren Entscheidungen anpassen. Es ist auch möglich, dass Systeme aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden, deren Anpassungen in größeren Abständen erfolgen.

Andererseits stellt das Weißbuch (S.2) fest: "Einfach ausgedrückt ist KI ein Bestand an Technologien, die Daten, Algorithmen und Rechenleistung kombinieren." Diese Definition könnte wiederum für jede Software gelten, was den Rahmen einer KI-Regulierung sprengen würde.

Die EU-Kommission scheint zwischen einer sehr detaillierten, aber zu eng gefassten Definition von KI (HLEG) und einer sehr einfachen, aber zu weiten Definition zu oszillieren.

Die Wahl einer Definition von KI ist von entscheidender Bedeutung und hat erhebliche Konsequenzen für die Anwendung des Rechtsrahmens in der Praxis. Wird eine zu enge Definition gewählt, könnte die Anwendung gesetzlicher Anforderungen mit dem Argument in Frage gestellt werden, dass eine bestimmte Anwendung nicht als KI betrachtet werden kann. Eine solch enge Definition würde es Unternehmen/Organisationen ermöglichen, künftige Regeln leicht zu umgehen. Somit würden letztlich zu viele KI-Anwendungen aus dem Rechtsrahmen ausgeklammert, was das Vertrauen der Bürger in KI weiter untergraben würde.

Die EU-Kommission sollte eine Definition von KI verwenden, die die relevanten KI-Anwendungen der Gegenwart und Zukunft umfasst. Sie muss die potenziellen Risiken für Einzelpersonen (natürliche oder juristische Personen), für die Gesellschaft und für soziale Gruppen abbilden.

„Algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse“ (von 'algorithm-based decision-making', kurz: ADM) sind ein technologieneutrales Konzept. ADM umfasst die Technologien, die von der HLEG und der Öffentlichkeit allgemein als "Künstliche Intelligenz" bezeichnet werden (etwa maschinelles Lernen). Aus diesem Grund hat auch die Datenethikkommission der Bundesregierung mit dem Konzept "Algorithmische Systeme" gearbeitet. Auch wenn die EU-Kommission an dem Begriff "KI" festhält, sollte sie die Technologie mit Hilfe des Konzeptes ADM definieren:

ADM umfasst viel mehr als nur Codes oder einen Algorithmus. Umfasst ist hierbei der gesamte Prozess von der Datenerfassung und Datenanalyse über die Interpretation

der Ergebnisse bis hin zur Art und Weise, wie aus den Ergebnissen eine Entscheidung oder eine Entscheidungsempfehlung abgeleitet werden kann. ADM zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine algorithmische Komponente ("Regelsystem") enthalten, die auf der Grundlage einer Eingabe eine Ausgabe ("Entscheidung") erzeugt und diese in Form eines (numerischen) Wertes ausgibt. Damit umfasst ADM auch "lernende" Systeme, die mittels maschinellem Lernen Entscheidungsregeln aus Daten ableiten und diese im Laufe der Zeit anpassen können. Die unter dem Stichwort „KI“ diskutierten Systeme fallen unter diese Definition. Das Schlüsselement der „Entscheidung“ im Begriff "Algorithmenbasierte Entscheidungsprozesse ist politisch relevant: Es unterstreicht, dass das System eine Ausgabe produziert, die Entscheidungen über Menschen oder juristische Personen vorbereitet oder quasi treffen. Einen rechtlichen Rahmen für genau diese Systeme zu entwickeln, ist die Kernmotivation des Weißbuchs.

Der vzbv schlägt vor, das Konzept der " Algorithmenbasierten Entscheidungsprozesse" (ADM) der Definition von „KI“ zugrunde zu legen. Es scheint, dass das Konzept von ADM mit den Regelungszielen des Weißbuchs übereinstimmt und geeignet ist, den Anwendungsbereich zu definieren.

2.2 Definition von Risiko: Schäden für Gesellschaft und soziale Gruppen berücksichtigen

Das Weißbuch berücksichtigt bei der Bewertung des Risikoniveaus von KI-Anwendungen nur Schäden für individuelle natürliche oder juristische Personen.⁷ Dies steht in deutlichem Gegensatz zu der einleitenden Bemerkung des Weißbuchs, die zu Recht feststellt, dass "die Auswirkungen von KI-Systemen nicht nur aus dem Blickwinkel des Einzelnen [...], sondern auch aus der Perspektive der gesamten Gesellschaft" betrachtet werden sollten⁸.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Auswirkungen auf bestimmte gesellschaftliche Gruppen nicht berücksichtigt werden sollten. Wenn KI-Anwendungen negative Auswirkungen auf viele Individuen einer bestimmten Gruppe haben, mag der individuelle Schaden gering sein, aber der kumulierte Wohlfahrtsverlust könnte sehr hoch sein (zum Beispiel durch Preisdifferenzierung oder der Ausschluss ganzer Bevölkerungsgruppen von bestimmten Märkten, Dienstleistungen).

Der Einsatz von KI kann dazu führen, dass Menschen nach Gruppenmerkmalen, die nicht vom Antidiskriminierungsgesetz erfasst sind, unterschiedlich behandelt werden. Hierdurch können bestehende soziale Ungleichheiten verstärkt werden. Die Tatsache, dass bestimmte Gruppen nicht durch das bestehende Antidiskriminierungsrecht geschützt sind, unterstreicht die Bedeutung der Berücksichtigung der Auswirkungen von KI auf soziale Gruppen.

❖ Beispiel: Preisdiskriminierung und zielgruppenspezifisches Marketing

Preisdiskriminierung kann zu signifikanten Wohlfahrtsverlusten für bestimmte soziale Gruppen führen. Der monetäre Effekt mag für den Einzelnen gering sein, aber der ag-

⁷ Die englische Fassung (S. 17) stellt nur einen klaren Bezug individuellen Schäden her: "The assessment of the level of risk of a given use could be based on the impact on the affected parties. For instance, uses of AI applications that produce legal or similarly significant effects for the rights of an individual or a company.", vgl. *European Commission, White Paper on Artificial Intelligence - A European Approach to Excellence and Trust, COM(2020) 65 final, 2020* <https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020_en.pdf>.

⁸ EU-Kommission. S.2

gregierte Wohlfahrtsverlust für die gesamte Gruppe kann sich zu hohen Beträgen aufsummieren. Zudem können systematische Benachteiligungen ganzer Gruppen, auch mögen sie im Sinne des Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) legal sein, das Vertrauen in die soziale Marktwirtschaft an sich untergraben.

KI kann eingesetzt werden, um den Zugang von Menschen zu bestimmten Märkten, Marktsegmenten oder Dienstleistungsniveaus zu steuern, etwa zum Arbeits- oder Wohnungsmarkt. Dies umfasst beispielsweise Anwendungen, die gezielt Werbung an einzelne Gruppen ausspielen und dadurch etwa Menschen mit niedrigerem Einkommen oder von bestimmter Herkunft den Zugang zu einzelnen Segmenten des Arbeits- oder Wohnungsmarktes erschweren. Dies kann bestehende soziale Unterschiede verstärken, indem soziale Mobilität gebremst wird⁹.

Gesamtgesellschaftliche Effekte umfassen beispielsweise das gezielte Ausspielen von Fake News durch KI-basierte Systeme an bestimmte Gruppen. Fake News können das Vertrauen der Adressaten in die Demokratie und dadurch das demokratisch-soziale Gefüge im Allgemeinen untergraben.

Die EU-Kommission sollte ausdrücklich festschreiben, dass bei der Bewertung des Risikoniveaus von KI-Anwendungen auch deren Auswirkungen auf soziale Gruppen und die Gesellschaft als Ganzes berücksichtigt werden.

2.3 Horizontale Definition von Hochrisiko-Anwendungen

Das Weißbuch plant gesetzliche Anforderungen für KI-Anwendungen mit hohem Risiko einzuführen. KI-Anwendungen sollen jedoch nur dann als hochriskant eingestuft werden, wenn sie gleichzeitig zwei Kriterien erfüllen (kumulativer Ansatz):

1. Es handelt sich um eine Anwendung, die einem Hochrisikosektor zugerechnet wird. Diese sollen vorab durch eine erschöpfende Liste definiert werden.
2. Die Anwendung selbst stellt ein hohes Risiko dar.

Der vzbv ist der Ansicht, dass dieser Ansatz zu eng gefasst ist. Im Weißbuch werden das Gesundheitswesen, der Verkehr, der Energiesektor und Teile des öffentlichen Sektors als mögliche Hochrisikosektoren aufgeführt. Dies ist nachvollziehbar, da diese Sektoren aus unterschiedlichen Gründen von Natur aus mit hohen Risiken, auch für Leib und Leben, behaftet sind.

Dennoch gibt es viele hochriskante KI-Anwendungen auch außerhalb dieser vordefinierten Sektoren, denen ein hohes Schadenspotenzial für die Gesellschaft, bestimmte soziale Gruppen oder Einzelpersonen innewohnt. Sollte der kumulative Ansatz des Weißbuchs beibehalten werden, würden diese Anwendungen aus dem Anwendungsbereich des europäischen Rechtsrahmens für KI ausgeklammert. Die nachfolgenden Beispiele illustrieren diese Problematik:

❖ **Beispiel: KI-basierte Persönlichkeitsanalysen zwecks Zugangskontrolle zu Märkten und Dienstleistungen**

⁹ Für ein Beispiel, wie zielgruppenspezifische Werbung diskriminierend sein kann: *U.S. Department of Housing and Urban Development (HUD), 'HUD charges Facebook with housing discrimination over company's targeted advertising practices'*, 2019 <https://www.hud.gov/press/press_releases_media_advisories/HUD_No_19_035>.

Die Risiken im Zusammenhang mit der Analyse von Persönlichkeitsmerkmalen auf Grundlage von Daten aus sozialen Medien wurden im Zuge des Cambridge-Analytica-Skandals einer breiten Öffentlichkeit bewusst. Dort wurde diese Technik zur Steuerung von Wahlkampfkampagnen eingesetzt.¹⁰ Weniger bekannt ist, dass Online-Plattformen mit Hilfe von Persönlichkeitsanalysen Nutzer klassifizieren können, um festzulegen, welcher Nutzer unter welchen Bedingungen Zugang zu bestimmten Diensten oder Märkten erhält. Dies kann zu einem ungerechtfertigten Ausschluss einzelner Nutzer beziehungsweise sozialer Gruppen von ganzen Märkten oder Marktsegmenten führen.

Wenn Nutzern der Zugang zu Plattformen oder Dienstleistungen auf Grundlage von KI-basierten Persönlichkeitsanalysen verwehrt wird, kann der wirtschaftliche Schaden durch die Fehlklassifizierung zu großen Wohlfahrtsverlusten führen. Auch wenn der individuelle Schaden im Einzelfall gering ausfällt: Der aggregierte Wohlfahrtsverlust, etwa für bestimmte Gruppen, die systematisch ausgeschlossen oder benachteiligt werden, kann sich zu hohen ökonomischen und sozialen Kosten aufsummieren.

Würde die aktuelle Risikodefinition des Weißbuchs beibehalten, könnten viele KI-basierte Persönlichkeitsanalysen, die den Zugang zu Märkten oder Dienstleistungen kontrollieren, aus dem Geltungsbereich der geplanten KI-Regelung herausfallen.

Besonders kritisch sind Persönlichkeitsanalysen, die in Echtzeit auf der Grundlage biometrischer Daten oder mittels Daten aus dem Internet erfolgen. Airbnb verfügt beispielsweise über ein Patent, das es ermöglichen soll, Persönlichkeitsanalysen auf der Grundlage von Online-/Social-Media-Daten durchzuführen, um die Vertrauenswürdigkeit und das „Risiko“ seiner Nutzer zu bestimmen. Dies könnte dazu dienen das „Matching“ zwischen Gastgeber und Gästen zu optimieren.¹¹ Zu den Kriterien für die Bestimmung der Vertrauenswürdigkeit der Nutzer gehören unter anderem vermeintliche Trinkgewohnheiten, vermeintliche Verbindungen mit pornografischen Inhalten oder das Verfassen von "Online-Inhalten mit negativer Sprache", etwa in sozialen Medien. Ebenso könnten "soziale Verbindungen", Beschäftigungs- und Bildungshintergrund berücksichtigt werden. Es ist noch nicht bekannt, inwieweit Airbnb diese Software einsetzt. Dennoch ist es offensichtlich, dass die Klassifizierung von Nutzern auf Grundlage solcher Daten regelmäßig zu Fehlschlüssen führen kann: Restaurantbesitzer, die sich in sozialen Medien über Weingüter berichten, deren Produkte sie servieren, könnten fälschlicherweise als Alkoholiker eingestuft werden. Journalisten, die illegale Zwangsprostitution untersuchen, könnten fälschlicherweise mit Pornografie in Zusammenhang gebracht werden. Menschen mit niedrigen formalen Bildungsabschlüssen könnten Schwierigkeiten haben, Ferienwohnungen in Innenstädten zu finden, da die dortigen Gastgeber tendenziell einen höheren Bildungshintergrund haben.

❖ Beispiel: KI-basierte Leistungsprüfung bei Kranken- und Autoversicherung

¹⁰ Evening Standard, 'Booker beware: Airbnb can scan your online life to see if you're a suitable guest', 2020 <<https://www.standard.co.uk/tech/airbnb-software-scan-online-life-suitable-guest-a4325551.html>>.

¹¹ Evening Standard.

Einige private Krankenversicherungen handhaben die Leistungsprüfung bei Erstattungsanträgen digital: Kunden tragen die erhaltene Behandlung in ein Online-Formular ein und laden die Rechnung hoch. Die Beurteilung, ob die Behandlung durch den jeweiligen Vertrag abgedeckt ist, erfolgt digital.

Im Bereich der Autoversicherung wird KI eingesetzt, um Fotos von Schäden zu prüfen und über Schadensbegleichung oder Reparaturfreigabe zu entscheiden. So führt beispielsweise die schottische Firma „Scottish Tractable“ die vollautomatische Bearbeitung der Schadensbewertung und Erstellung eines Kostenvoranschlags für die Reparatur innerhalb von 30 Sekunden durch. Mit der „Allianz Schaden Express App“ in Österreich wird automatisch über Fälle beschieden, allerdings in der Regel mit menschlicher Beteiligung.¹²

❖ Beispiel: Verhaltensbasierte Telematik-Versicherungstarife in der Lebens- und Autoversicherung

Mit der zunehmenden Verbreitung von Telematik-Tarifen in der KFZ-Versicherung, aber auch durch die Einführung des Vitality-Programms bei Generali¹³ wurde eine neue Qualität in der Ausgestaltung der Versicherungsverhältnisse erreicht. Erstmals fließen individuelle Verhaltensdaten von Verbrauchern in die Preisgestaltung der Versicherungsprämie ein.

In diesen Fällen geht es sowohl um Entscheidungen über Verbraucher, die automatisch vom System getroffen werden, als auch um Entscheidungen, bei denen eine Person (formell) die endgültige Entscheidung trifft, aber KI-Systeme eine entscheidende Rolle bei der Vorbereitung dieser Entscheidung spielen (vor allem durch Scoring und Kategorisierung von Verbrauchern). Dass Telematik das Potenzial hat, den Versicherungssektor grundlegend zu verändern, zeigt eine Umfrage des Sachverständigenrates für Verbraucherfragen der Bundesregierung, in der einige Anbieter angaben, dass sich "durch Telematik [...] die Geschäftsmodelle in der Branche grundlegend verändern und der Trend zu verhaltensbasierten Tarifen [...] nicht aufzuhalten" sei.¹⁴

Zudem beschreibt das Weißbuch Ausnahmefälle von immanent riskanten "KI-Anwendungen für bestimmte Zwecke" außerhalb der vordefinierten Sektoren. Diese sieht die EU-Kommission, als so risikoreich an, dass die neuen Anforderungen für hochriskante KI-Anwendungen auch hier Anwendung finden sollen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, Gleichberechtigung im Beschäftigungsbereich sicherzustellen, nennt das Weißbuch hierfür beispielhaft alle "KI-Anwendungen, die bei Einstellungsverfahren sowie in Situationen eingesetzt werden, die sich auf die Rechte von Arbeitnehmern auswirken". Darüber hinaus könnten nach dem Weißbuch „spezifische Anwendungen, die sich auf Verbraucherrechte auswirken, als risikoreich angesehen werden“.

Aus Verbrauchersicht ist zu begrüßen, dass die EU-Kommission die Risiken von KI-Anwendungen, die Verbraucherrechte betreffen, besonders herausstellt. Dennoch hält der vzbv den Ansatz des Weißbuchs zur Bestimmung von hochriskanten KI-Anwendungen für methodisch inkonsistent. Daher schlägt der vzbv vor, den geplanten

¹² FAZ, 'Der vollautomatische Kfz-Sachverständige', 2018 <<https://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/versicherer-und-schuetzen/kuenstliche-intelligenz-in-der-kfz-versicherung-eine-revolution-15374987.html>>.

¹³ Generali Vitality GmbH, 'Generali Vitality', 2020 <<https://www.generalivitality.com>>.

¹⁴ SVRV, *Verbrauchergerechtes Scoring. Gutachten Des Sachverständigenrats Für Verbraucherfragen.* (Berlin, 2018) <https://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/SVRV_Verbrauchergerechtes_Scoring.pdf>. S.71

kumulativen Ansatz durch einen horizontalen Ansatz zu ersetzen, der durch sektorspezifische Regelungen ergänzt werden sollte.

Es sprechen mehrere gute Gründe dafür, dass die EU-Kommission einen horizontalen Ansatz verfolgen sollte:

Einfache und konsistente Methode künftiger KI-Regelungen

Der kumulative Ansatz erfordert, dass die zuständigen Behörden drei oder mehr Methoden und Kriterienkataloge verwenden, um Anwendungen mit hohem Risiko zu identifizieren:

1. Kriterienkatalog und Methode zur Identifizierung von **Hochrisikosektoren**
2. Kriterienkatalog und Methode zur Identifizierung **hochriskanter KI-Anwendungen innerhalb der Hochrisikosektoren**
3. Kriterienkatalog und Methode zur Identifizierung **hochriskanter KI-Anwendungen außerhalb der Hochrisikosektoren** (etwa Ausnahmefälle wie der im Weißbuch genannte Beschäftigungsbereich oder bestimmte KI-Anwendungen, die sich auf Verbraucherrechte auswirken).

Der Kriterienkatalog und die Methode zur Identifizierung hochriskanter KI-Anwendungen außerhalb der „Standard“-Hochrisikosektoren muss - per Definition – horizontal und universell für alle Sektoren anwendbar sein (Nr. 3 in der Liste oben). Dies schließt auch KI-Anwendungen innerhalb der im Weißbuch aufgeführten Hochrisikosektoren mit ein. Deshalb ist es redundant, zwei zusätzliche Kriterienkataloge und Methoden zur Identifizierung von Hochrisikosektoren (Nr.1) und Hochrisikooanwendungen (Nr. 2). im Rahmen des kumulativen Ansatzes zu definieren. Darüber hinaus, ist die Anwendung verschiedener Kriterienkataloge und Methoden zur Identifizierung von Hochrisikooanwendungen immer mit Inkonsistenzen behaftet. Insbesondere wenn einer der Ansätze horizontal/universell angelegt sein muss (Nr. 3) und dieser sich nur auf Anwendungen in bestimmten Sektoren bezieht (Nr. 2).

Das Gebot der regulatorischen Einfachheit gebietet es, zur Identifizierung von Hochrisiko-Anwendungen in allen Sektoren einen horizontalen Kriterienkatalog heranzuziehen. Dieser könnte für einzelne Sektoren durch besondere sektorspezifische Kriterien ergänzt werden.

Mehr Rechtssicherheit durch horizontalen, graduell abgestuften Ansatz

Das Weißbuch schlägt vor, "KI-Anwendungen für bestimmte Zwecke" zu definieren, die zusätzlich zu den hochriskanten Anwendungen innerhalb der Risikosektoren, als hochriskant einzustufen sind. Beispielhaft genannt werden Anwendungen, die sich auf die Rechte von Arbeitnehmern und Verbrauchern auswirken. Dieser zersplitterte Ansatz schafft ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten. Für Anwender und Entwickler von KI ist nicht klar, ob ihre Systeme als hochriskant einzustufen sind oder nicht. Dasselbe gilt für Verbraucher und die zuständigen Behörden. Die Bestimmung des Risikos von KI-Anwendungen über alle Sektoren hinweg mit einem einzigen Kriterienkatalog erhöht die Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Sie gibt allen Stakeholdern Orientierung, wie hoch das Risiko einzelner KI-Anwendungen einzuordnen ist.

Die deutsche Datenethikkommission hat einen Vorschlag für eine horizontale Risikobestimmung und Regulierung von KI-Anwendungen vorgelegt und schlägt vor, diese durch sektorspezifische Regeln zu ergänzen (vgl. Abbildung 1). Diesem horizontal-

sektoralen Ansatz zur Risikobestimmung und Regulierung von KI-Anwendungen sollte auch die EU-Kommission folgen:

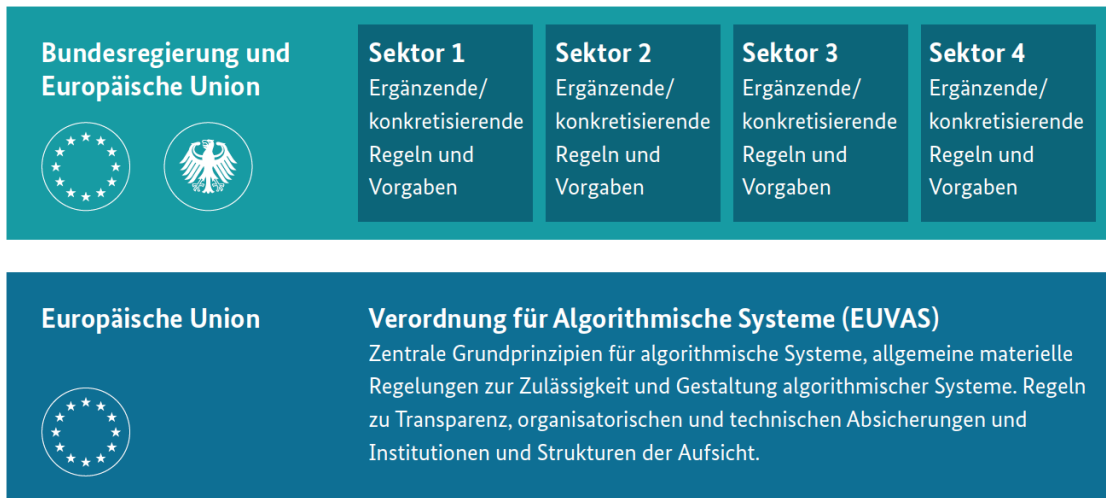


Abbildung 1: Regulierung algorithmischer Systeme durch horizontale Vorgaben im Recht der Europäischen Union und sektorale Konkretisierung. Quelle: Datenethikkommission der Bundesregierung, S. 181

Die EU-Kommission sollte den derzeit vorgesehenen kumulativen Ansatz zur Risikobestimmung und Regulierung durch einen horizontalen Ansatz ersetzen und diesen (zu einem späteren Zeitpunkt) mit sektorspezifischen Vorschriften ergänzen. Damit wird sichergestellt, dass alle risikoreichen Anwendungen von dem geplanten Rechtsrahmen für KI erfasst werden. Dies ermöglicht es der EU, einen nachvollziehbaren Regulierungsansatz zu verfolgen, der Planbarkeit und Rechtssicherheit für Entwickler, Anwender, Verbraucher, Behörden, Wissenschaft und Zivilgesellschaft verbessert.

2.4 Graduell abgestufter risikobasierter Regelungsansatz

Die EU-Kommission verfolgt zurecht das Ziel, KI-Anwendungen einem risikobasierten Regulierungssystem zu unterwerfen. Unglücklicherweise setzt das Weißbuch dabei auf einen binären Ansatz. Sowohl der vzbv als auch die Datenethikkommission der Bundesregierung, Unternehmensvertreter und die Wissenschaft plädieren für ein graduell abgestuftes Regulierungsregime¹⁵. Die Datenethikkommission empfiehlt, Anwendungen in fünf Risikokategorien einzuteilen. Dabei sollte ein steigendes Schädigungspotenzial mit wachsenden Anforderungen und Eingriffstiefen der regulatorischen Instrumente einhergehen.

Es gibt mehrere Gründe, die für einen feineren, graduell abgestuften risikobasierten Ansatz und gegen ein binäres Vorgehen sprechen:

Die Höhe des Risikos und die Art möglicher Schäden sind von Anwendung zu Anwendung unterschiedlich. Ein granularer Ansatz kann dies berücksichtigen und jede KI-Anwendung genau den regulatorischen Anforderungen unterwerfen, die dem jeweiligen Risiko angemessen sind. Ein binärer "one-size-fits-all"-Ansatz ist zu grob und kann keine fein abgestimmte, passgenaue Regulierung leisten. Der binäre Ansatz muss allen

¹⁵ Vgl. Datenethikkommission der Bundesregierung.; Martini.; Katharina Zweig and Tobias Krafft, 'Transparenz und Nachvollziehbarkeit algorithmenbasierter Entscheidungsprozesse - Ein Regulierungsvorschlag aus soziointformatischer Perspektive', 2019 <<https://www.vzbv.de/pressemitteilung/algorithmien-kontrollieren-geltendes-recht-durchsetzen>>; AI Ethics Impact Group, *From Principles to Practice - An Interdisciplinary Framework to Operationalise AI Ethics*, 2020 <<https://doi.org/10.11586/2020013>>.

KI-Anwendungen, die in seinen Anwendungsbereich fallen, die gleichen Regeln auferlegen. Ein solches Vorgehen erscheint angesichts der differenzierten KI-Landschaft unangemessen. Es hieße etwa, dass für Anwendungen, die lediglich ein „gewisses“ Schadenspotenzial aufweisen, dieselben Anforderungen gelten, wie für Anwendungen mit einem erheblichen Schadenspotenzial. Somit wären die regulatorischen Anforderungen zwangsweise für einige Anwendungen zu hoch und für andere zu niedrig.

Um unverhältnismäßig hohe Anforderungen für Anwendungen mit geringeren Risiken zu vermeiden, müsste der binäre Ansatz einen relativ hohen Schwellenwert wählen und Anwendungen unterhalb dieses Schwellenwertes von allen regulatorischen Anforderungen ausschließen. Dies wiederum würde Verbraucher und Gesellschaft unzumutbaren Risiken aussetzen, da Anwendungen, die immer noch ein deutliches Risiko aufweisen, überhaupt keinen Anforderungen unterworfen würden.

Die EU-Kommission kann die regulatorischen Nachteile des binären Ansatzes vermeiden, indem sie den von der Datenethikkommission der Bundesregierung empfohlenen granularen risikobasierten Regulierungsansatz übernimmt (vgl. Abbildung 2).

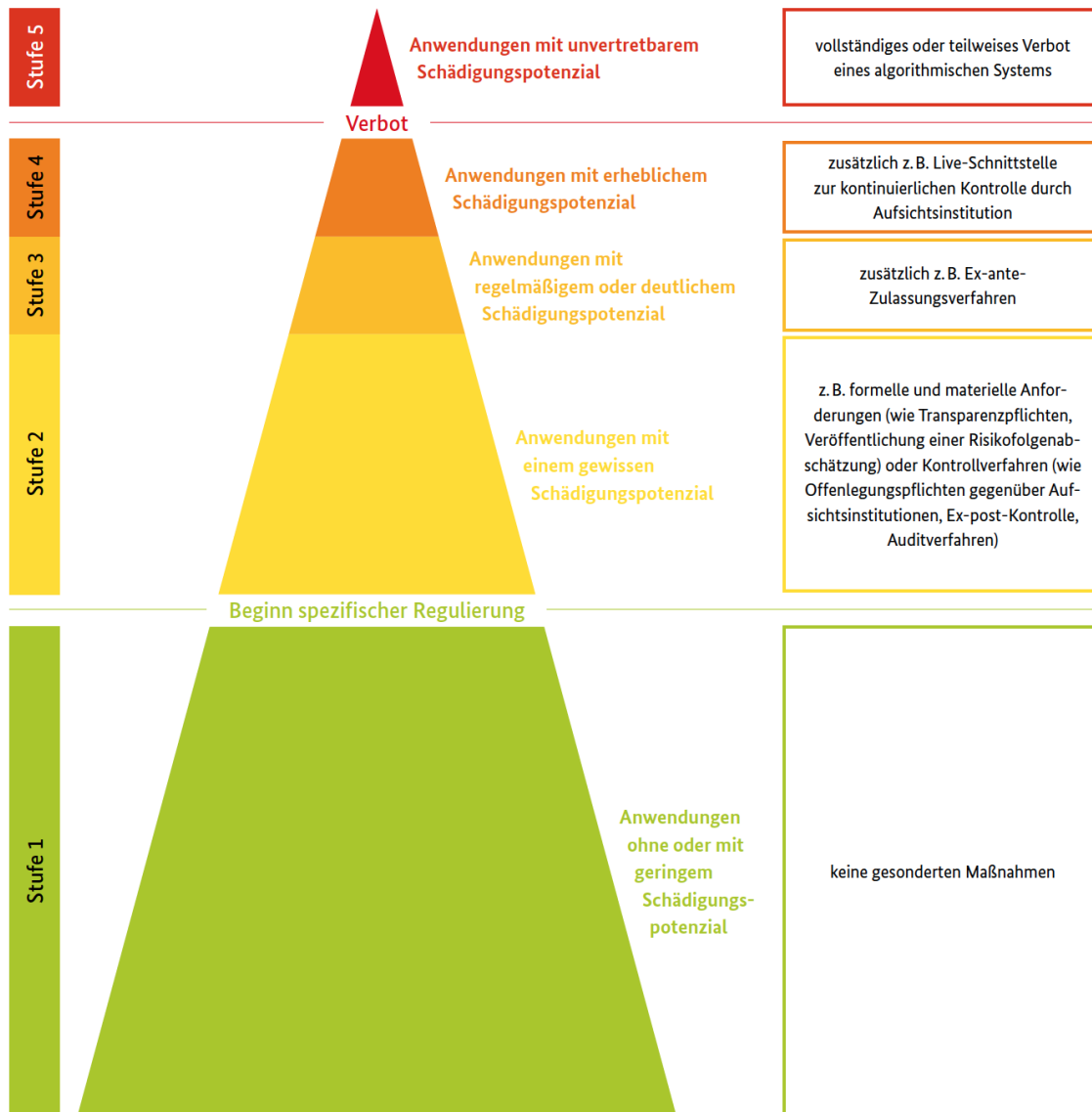


Abbildung 2: Kritikalitätspyramide und risikoadaptiertes Regulierungssystem für den Einsatz algorithmischer Systeme, Quelle: Datenethikkommission der Bundesregierung, S. 177

Figure 2: Criticality pyramid and risk-adapted regulatory system for the use of algorithmic systems, Source: Data Ethics Commission (2019) Opinion of the Data Ethics Commission, p. 180, https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Datenethikkommission/Datenethikkommission_EN_node.html

Die Risiken von KI-Anwendungen sollten graduell und stufenweise bestimmt werden. Systeme, die ähnliche Risiken aufweisen, sollten in Regulierungsklassen gruppiert werden. Dabei sollte ein steigendes Schädigungspotenzial mit wachsenden Anforderungen und Eingriffstiefen der regulatorischen Instrumente einhergehen. Dieser granulare, horizontale Ansatz stellt sicher, dass alle risikobehafteten Anwendungen Regeln unterliegen, die ihrem Risiko angemessenen sind. Dies reduziert die regulatorische Belastung und erhöht die Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

2.5 Definition von Risiko und Schaden: Wirtschaftliche und monetäre Schäden explizit berücksichtigen

Durch KI-basierte Anwendungen, die Entscheidungen über Verbraucher vorbereiten oder treffen, können Personen einer bestimmten sozialen Gruppe systematisch wirtschaftliche Wohlfahrtsverluste erleiden (etwa wenn der Zugang zu bestimmten Märkten oder Dienstleistungen verwehrt wird). Selbst wenn dabei die monetären Wohlfahrtsverluste für einzelne Betroffene gering sind, können sich die aggregierten ökonomischen Schäden für die Gruppen als Ganzes zu beträchtlichen Beträgen summieren.

Die Bewertung des Risikos einer KI-Anwendung muss alle potenziellen Auswirkungen auf Verbraucher berücksichtigen. Zur Illustration führt das Weißbuch beispielhaft potenzielle Schäden von KI-Anwendungen auf und nennt dabei „rechtliche oder ähnlich erhebliche Auswirkungen auf die Rechte einer natürlichen Person [...] Verletzungs- oder Lebensgefahr oder die Gefahr eines erheblichen materiellen oder immateriellen Schadens [...] sowie] Anwendungen, deren Auswirkungen von natürlichen oder juristischen Personen realistischer Weise nicht vermieden werden können.“

Die Bestimmung des Schadenspotenzials von KI-Anwendungen sollte explizit monetäre und wirtschaftliche Schäden und Verluste berücksichtigen und diese nicht nur implizit unter "materiellen Schaden" subsummieren.

3. MEHR TRANSPARENZ FÜR VERBRAUCHER

Es ist zu begrüßen, dass das Weißbuch eine breite Palette an Transparenzanforderungen für hochriskante KI-Anwendungen vorschlägt.

Die einzige im Weißbuch diskutierte Transparenzanforderung gegenüber Verbrauchern ist die Kennzeichnung risikoreicher KI-Anwendungen. Diese soll sicherstellen, dass Nutzer wissen, ob sie mit einer Maschine oder einem Menschen interagieren. Auch wenn eine Kennzeichnungspflicht aus Verbrauchersicht richtig und wichtig ist, sind darüber hinaus weitere Transparenzanforderungen für KI-Systeme erforderlich, um Verbraucher in die Lage zu versetzen, selbstbestimmt Entscheidungen treffen zu können: Verbraucher müssen über die Risiken, die Fehlergenauigkeit, die Datengrundlage und die Art und Weise, wie eine bestimmte Entscheidung über sie zustande kommt, informiert werden. Entwickler und Betreiber von KI-Systemen müssen in der Lage sein, zu

erklären, wie ihre Systeme funktionieren, um die Rückverfolgbarkeit (auch im Sinne von „Accountability“) zu gewährleisten. Verbraucher müssen alle Informationen erhalten, die zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich sind.

Die risikoadäquate Bestimmung von Transparenzanforderungen sollte wiederum einem stufenweisen Ansatz folgen, sodass ein höheres Risikopotenzial von KI-Anwendungen mit gesteigerten Transparenzanforderungen einhergeht. Insgesamt ist es bedauerlich, dass das Weißbuch im Hinblick auf die Transparenz von KI-Systemen gegenüber Verbrauchern so zurückhaltend ist. Deshalb empfiehlt der vzbv der EU-Kommission, die nachfolgenden Empfehlungen zur Schaffung eines angemessenen Transparenzniveaus für Verbraucher zu berücksichtigen.

3.1 Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung einer Risikofolgenabschätzung

Das Weißbuch (S. 23. f.) schlägt vor, Entwickler zu verpflichten, bestimmte Informationen zu KI-Systemen gegenüber den Betreibern der Systeme, den Behörden oder „betroffenen Parteien“ bereitzustellen. Dies betrifft Informationen zu „Fähigkeiten und Grenzen“, dem Zweck des KI-Systems, Genauigkeitsmaße sowie „Bedingungen, unter denen davon ausgegangen werden kann, dass [...die Systeme] bestimmungsgemäß funktionieren“. Das Weißbuch stellt zurecht fest, dass solche Informationen für die zuständigen Behörden, Betreiber und "betroffenen Parteien" relevant sein können. Dem ist zuzustimmen, denn diese Informationen ermöglichen, eine Risikobewertung des KI-Systems vorzunehmen.

Auch für Verbraucher ist die Kenntnis über die Risiken von KI-Anwendungen eine Voraussetzung, um selbstbestimmte Konsumententscheidungen treffen zu können. Deshalb empfiehlt der vzbv, folgende Empfehlungen hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen zu berücksichtigen.

3.2 Verbraucher und Öffentlichkeit zu Risiken von KI-Systemen informieren

Vertrauen in algorithmische Systeme kann nur auf Grundlage einer informierten öffentlichen Debatte und Bewertung um die Chancen und Risiken dieser Systeme entstehen. Selbstverständlich müssen Verbraucher in eine solche öffentliche Debatte einbezogen werden. Deshalb sollte die EU-Kommission eindeutig festschreiben, dass auch Verbraucher/Bürger in diesem Regelungsrahmen eine "betroffene Partei" darstellen.

Neben einzelnen Verbrauchern und der interessierten Öffentlichkeit müssen an einer solchen Debatte auch politische Entscheidungsträger, Wissenschaftler, Organisationen der Zivilgesellschaft und betroffene Unternehmen beteiligt werden. Um diese Debatte führen zu können, müssen die grundlegenden Eigenschaften und potenziellen Risiken algorithmischer Systeme öffentlich zugänglich sein. Dafür muss etwa bekannt sein, auf welcher allgemeinen Datengrundlage ein Machine-Learning-basiertes KI-System trainiert wurde, welche Datenkategorien zur Entscheidungsfindung/-vorbereitung einbezogen werden, auf welche Kriterien das System optimiert, wie genau/robust ein System funktioniert und wie Verzerrungen (Bias) reduziert wurden.

Selbstverständlich müssen diese veröffentlichten Informationen keine Geschäftsgeheimnisse enthalten. Dennoch müssen die bereitgestellten Informationen spezifisch genug sein, um eine informierte Debatte über die Risiken von KI-Systemen zu ermöglichen.

3.3 Umfassende Risikofolgeabschätzung: Öffentliche Debatte und Vertrauen ermöglichen

Um eine öffentliche Debatte zu ermöglichen, sollte die EU-Kommission Betreiber von KI-Systemen zur Veröffentlichung einer umfassenden Risikofolgenabschätzung verpflichten, die auch systemische Risiken im breiteren Kontext berücksichtigt. Diese sollte auch bei der Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten greifen und Risiken außerhalb des Datenschutzes berücksichtigen: Risiken für die Selbstbestimmung, Privatheit, Gesundheit, persönliche Integrität sowie das Vermögen, Eigentum und Diskriminierung. Zudem soll die Risikofolgenabschätzung neben den zugrundeliegenden Daten und der Logik des Modells auch Qualitäts- und Fairnessmaße zu den zugrundeliegenden Daten und Modellen berücksichtigen. Etwa zu Verzerrungen (Bias) oder (statistischen) Fehlerquoten, die ein System bei der Vorhersage oder Kategorienbildung aufweist.

Die EU-Kommission sollte ausdrücklich klarstellen, dass der Begriff "Betroffene Parteien" auch Verbraucher einschließt, um zu verdeutlichen, dass auch Verbraucher ein besonderes Informationsbedürfnis zu KI-Systemen haben.

Ferner sollte die EU-Kommission Betreiber von KI-Anwendungen dazu verpflichten, eine Risikofolgenabschätzung zu veröffentlichen.

Es sollte klargestellt werden, dass eine solche Risikofolgenabschätzung keine Geschäftsgeheimnisse enthalten muss, aber Informationen, die spezifisch genug sind, um eine informierte Debatte über die Risiken von KI-Systemen zu ermöglichen. Die Risikofolgenabschätzung sollte umfassend gestaltet sein und Risiken im breiteren sozialen, ökonomischen und gesundheitlichen Kontext abbilden: Unter anderem Risiken für die Selbstbestimmung, die Privatsphäre, die körperliche und persönliche Integrität, das Eigentum sowie das Risiko der Diskriminierung. Sie sollte umfassende Informationen über die Datengrundlage, die Logik des Modells sowie zu Robustheit, Genauigkeit und Fairness der zugrunde liegenden Daten und Modelle beinhalten.

3.4 Individuelle Erklärung für Betroffene einer Entscheidung

Das Weißbuch schlägt verschiedene Transparenzanforderungen für hochriskante KI-Systeme vor. Bedauerlicherweise ist eine Pflicht für Betreiber der Systeme, Betroffenen eine individuelle Erklärung für die konkreten Gründe einer Entscheidung zu geben, nicht vorgesehen.

Individuelle Auskunftsrechte sind für Verbraucher zentral, um KI-basierte Entscheidungen nachvollziehen und individuell überprüfen zu können. Nur so können sie ihre – beispielsweise in der DSGVO festgelegten – Rechte wahrnehmen und eine Entscheidung fundiert anfechten, etwa um sich gegen Diskriminierungen oder Fehlentscheidungen zu wehren.

Ein europäischer Rechtsrahmen für KI sollte Anbieter von hochriskanten KI-Anwendungen dazu verpflichten, betroffenen Personen eine individuelle Erklärung der konkreten Gründe einer Entscheidung über sie zu geben. Wesentlich ist dabei, dass Verbraucher verständlich, relevant und konkret informiert werden und ihnen das Ergebnis für den Einzelfall erläutert wird (anders als bei der allgemeinen Informationspflicht nach DSGVO, bei der die Funktionsweise eines KI-Systems allgemein dargelegt wird).

4. PFLICHT ZUR DOKUMENTATION UND PROTOKOLLIERUNG

Es ist zu begrüßen, dass das Weißbuch Pflichten zur Aufbewahrung von Daten und Aufzeichnungen vorsieht, auch damit im Falle einer Kontrolle Entscheidungen von KI-Systemen zurückverfolgt und überprüft werden können. Die Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation umfasst unter anderem: Informationen zu Trainingsdaten, Trainingsmethoden, Methoden für Programmierung, Training, Erprobung und Validierung der Systeme.

Es ist bedauerlich, dass nach dem Weißbuch die eigentlichen Datensätze, die KI-Anwendungen zugrunde liegen, nur in bestimmten Fällen vorgehalten werden sollen, ohne dass Kriterien zur Bestimmung dieser Fälle genannt werden.

Im Falle hochriskanter Anwendungen sollten die dem System zugrundeliegenden Datensätze zur Ermöglichung einer späteren Kontrolle aufbewahrt werden. Im Rahmen eines feingranularen Ansatzes zur Bestimmung des Risikopotenzials von KI-Anwendungen, könnte ein Risikoniveau definiert werden, ab dem diese Datensätze für eine spätere Kontrolle durch die Behörden vorgehalten werden müssten.

5. BESONDERE HERAUSFORDERUNGEN DURCH BIOMETRISCHE ANALYSE VON VERBRAUCHERN

Es ist zu begrüßen, dass die EU-Kommission dem Thema der biometrischen Fernidentifikation in einem eigenen Unterkapitel besondere Aufmerksamkeit widmet. Der vzbv empfiehlt der EU-Kommission jedoch, zwei relevante Aspekte zu diesem Themenkomplex in ihren künftigen Überlegungen zu berücksichtigen:

5.1 Anwendungsbereich auf biometrische Analysen und Analyse von Metaboliten erweitern

Der vzbv begrüßt die Bedeutung, die die EU-Kommission dem Thema biometrische Fernidentifikation zumisst, weist jedoch darauf hin, dass die biometrische Fernidentifikation nur einen Teil des Themenkomplexes „biometrische Analysen“ darstellt. Biometrische Fernanalysen können über die reine Identifikation von Personen hinausgehen und hochsensibel sein. So umfasst die biometrische Analyse unter anderem das Erkennen von Persönlichkeitsmerkmalen oder Emotionen von Menschen in Echtzeit. Diese können aus der Analyse von Sprache und Mimik auf Basis von Video- oder Tonmaterial hergeleitet werden. Ein besonders invasives Beispiel für biometrische Fernanalyse sind Lügendetektoren, die auf der Auswertung von Augenbewegungen und Veränderungen der Pupillengröße basieren.¹⁶

Besonders besorgniserregend ist die biometrische Fernanalyse von Verbrauchern im Alltagskontext. Sie kann einen tiefen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Verbraucher darstellen. Zudem kann die biometrische Analyse von Verbrauchern zu kommerziellen Zwecken das bereits bestehende strukturelle Ungleichgewicht zwischen Verbrauchern und Unternehmen weiter vergrößern: Unternehmen, die biometrische Analysen von Verbrauchern nutzen, werden noch mehr persönliche und sensible Informationen

¹⁶ *The Guardian*, 'The race to create a perfect lie detector – and the dangers of succeeding', 2019
<<https://www.theguardian.com/technology/2019/sep/05/the-race-to-create-a-perfect-lie-detector-and-the-dangers-of-succeeding>>.

zur Hand haben, wenn sie mit Verbrauchern "verhandeln". Ein Beispiel hierfür ist die videobasierte Echtzeitanalyse des Kundenverhaltens im Supermarkt, mit dem Ziel Angebote beziehungsweise Kundenansprache zu personalisieren.¹⁷

Neben der bekannten biometrischen Fernidentifikation stellt die Sammlung und Analyse von "Metaboliten" eine besonders riskante und invasive Form der biometrischen Analyse dar¹⁸. Hierzu gehört die Analyse von Partikeln, die Menschen hinterlassen oder abgeben, beispielsweise Schweiß, Staub, Atem usw.¹⁹. Die Analyse von Metaboliten erlaubt Rückschlüsse auf individuelles Verhalten, Konsum und persönliche Gewohnheiten und ist deshalb hochsensibel. Daher sollte sie in den Anwendungsbereich einer KI-Regulierung einbezogen werden und strengen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Die EU-Kommission sollte den Anwendungsbereich des künftigen Rechtsrahmens für KI so erweitern, dass die biometrische (Fern)Analyse von Verbrauchern im Allgemeinen umfasst wird.

Darüber hinaus sollte die Analyse von "Metaboliten" ausdrücklich in den Anwendungsbereich des künftigen Rechtsrahmens für KI aufgenommen werden.

5.2 Biometrische Fernanalysen im öffentlichen Raum vorerst untersagen

Der vzbv empfiehlt der EU-Kommission, bei der Regulierung von biometrischer/metabolischer (Fern)Analyse klar zwischen öffentlichen und privaten Räumen sowie zwischen öffentlichen und privaten Anwendern zu unterscheiden. Generell sollten alle Formen der biometrischen/metabolischen Analyse von Verbrauchern als höchst riskant eingestuft und strengsten regulatorischen Anforderungen unterworfen werden.

Der Betrieb von Systemen zur biometrischen Fernidentifikation und -analyse durch öffentliche beziehungsweise nicht-öffentliche Betreiber an öffentlichen Orten (einschließlich öffentlich zugänglicher Orte wie Supermärkten) sollte untersagt werden, bis die damit verbundenen Risiken und Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft ausreichend erforscht sind. Dasselbe sollte auch für die Analyse von Metaboliten gelten.

Das Weißbuch legt dar, dass die biometrische Fernidentifizierung durch KI-Systeme bereits durch die DSGVO geregelt sei. Diese Argumentation übersieht, dass Profilbildung und die Vorbereitung menschlicher Entscheidungen, die zunehmend in den Vordergrund rücken, durch die DSGVO gerade nicht ausreichend abgedeckt sind. Somit bietet die DSGVO in dieser Hinsicht keinen ausreichenden Schutz für Verbraucher (dieses Problem wird weiter oben ausführlicher erläutert).

¹⁷ *Innovative Retail Laboratory*, 'VICAR', 2018 <<https://www.innovative-retail.de/news/vicar.html>; <https://www.nec.com/en/global/techrep/journal/g18/n02/180210.html>>.

¹⁸ *The Economist*, 'People leave molecular wakes that may give away their secrets', Feb 13th 2020 <<https://www.economist.com/science-and-technology/2020/02/13/people-leave-molecular-wakes-that-may-give-away-their-secrets>>.

¹⁹ In diesem Zusammenhang umfassen Metaboliten nicht nur reine Stoffwechselprodukte, wie der Name eigentlich nahelegt.

6. GOVERNANCE

Das Weißbuch sieht eine europäische Governance-Struktur für KI vor, die aber vor allem „passive“ Aufgaben beinhaltet. Die genannten Beispiele umfassen etwa die Koordination und Zusammenarbeit der nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden oder die Herausgabe von Leitlinien. Die Kontrolle von KI-Systemen, etwa hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit, soll weiterhin den nationalen, sektorspezifischen Aufsichtsbehörden obliegen. Eine aktive Unterstützung dieser Behörden bei ihrer Aufsichtstätigkeit ist leider nicht vorgesehen.

Die gründliche Prüfung eines KI-Systems durch eine Aufsichtsbehörde ist eine äußerst komplexe Aufgabe. Die Rechtmäßigkeit und gesellschaftlichen Auswirkungen von KI-Systemen nachzuvollziehen erfordert eine hohe technisch-methodische Expertise (beispielsweise in den Bereichen Datenwissenschaft, Informatik, statistische Analyse). Diese kann, insbesondere in kleineren Mitgliedsstaaten, nicht bei allen nationalen sektorspezifischen Aufsichtsbehörden vorausgesetzt werden. Daher ist es erforderlich, eine technisch versierte „Unterstützungseinheit“ zu schaffen, die die nationalen Behörden bei ihrer Aufsichtstätigkeit in der Praxis unterstützt.

Die EU-Kommission sollte eine europäische Governance-Struktur oder Agentur etablieren, die sektorspezifische Aufsichtsbehörden auf nationaler und europäischer Ebene bei der Kontrolle und Überwachung von KI-Systemen mit methodisch-technischem Sachverstand unterstützt. Diese Unterstützung könnte vor allem für Aufsichtsbehörden in kleineren Mitgliedstaaten hilfreich sein, für die es eine Herausforderung ist, selbst eine solche technische-methodische Kompetenz aufzubauen.

7. INTERNATIONALER HANDEL

Solange in der EU noch kein Rechtsrahmen für KI-Systeme und eine entsprechende Governance-Struktur etabliert wurde, muss die EU-Kommission eine konsistente Gesamtpolitik hinsichtlich künstlicher Intelligenz verfolgen: Die EU muss sicherstellen, dass der künftige Rechtsrahmen für einen europäischen KI-Ansatz nicht durch internationale Handelsverpflichtungen untergraben wird. Diese könnten die Regulierungsautonomie der EU langfristig einschränken. Der Joint Statement Initiative zum E-Commerce, die unter dem Dach der Welthandelsorganisation (WTO) angesiedelt ist, muss in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die EU-Kommission muss sicherstellen, dass ihr Ansatz zur Regulierung von KI in allen Politikbereichen der EU konsistent ist, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen im internationalen Handel.

8. HAFTUNG

Der vzbv begrüßt, dass das Weißbuch auf die neuen Risiken hinweist, die KI für ein effektiv funktionierendes Haftungssystem birgt. Verbraucher, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch von KI-basierten Produkten und Dienstleistungen Schaden erleiden, müssen wirksame und leicht handzuhabende Möglichkeiten haben, um gegenüber den Verantwortlichen Schadenersatzansprüche geltend machen zu können. Solche Möglichkeiten bietet das bestehende EU-Haftungsregime nicht.

Wenn ein Verbraucher KI-basierte Produkte und Dienstleistungen erwirbt, kann der Verkäufer beziehungsweise der Bereitsteller die Verantwortung für Schäden oder Feh-

ler oft von sich weisen. Der Verkäufer oder Bereitsteller beruft sich dann darauf, am Erstellungsprozess unbeteiligt gewesen zu sein. Er übernimmt daher keine Verantwortung für Softwarefehler, sondern verweist auf den Entwickler oder einen anderen Dritten. Nach Ansicht des vzbv ist es daher vor allem das Produkthaftungsrecht – das sich an den Hersteller richtet – das Verbrauchern zu einer wirksamen Entschädigung verhelfen kann.

In Bezug auf KI-basierte Produkte und Dienstleistungen bezeichnet der vzbv im Folgenden den Produkthersteller als "Entwickler" statt als "Hersteller". In einigen Fällen können KI-basierte Produkte und Dienstleistungen nicht einem einzelnen Entwickler zugeschrieben werden, sondern werden stattdessen etwa von einer dritten Partei kommerziell angeboten. Wenn etwa Online-Plattformen dem Verbraucher einen KI-basierten Dienst anbieten, kann es schwierig sein, den genauen Urheber der verschiedenen Teile des Dienstes zu ermitteln. Dementsprechend vertritt der vzbv die Auffassung, dass es wichtig ist, in solchen Situationen auch den Bereitsteller von KI-gestützten Produkten und Dienstleistungen haftbar zu machen.

Das bestehende EU-Produkthaftungsrecht wird im Wesentlichen durch die Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG (im Folgenden: PLD) bestimmt. Diese wurde vor dem Aufkommen KI-basierter Produkte und Dienstleistungen konzipiert und erwähnt diese auch nicht. Damit deckt es die Herausforderungen und Schäden nicht ab, die etwa durch zunehmend komplexe und miteinander vernetzte Geräte verursacht werden. Um ein effektives und gerechtes Haftungssystem auf europäischer Ebene zu implementieren, sollte die EU-Kommission die PLD grundlegend überarbeiten.

8.1 Aktualisierung des allgemeinen Geltungsbereichs der Produkthaftungsrichtlinie

Während allgemein angenommen wird, dass Software ein Produkt im Sinne der PLD ist, wird durch die Definition des Begriffs "Produkt" in der PLD nicht ausdrücklich klargestellt, ob dies tatsächlich der Fall ist. Der europäische Gesetzgeber sollte die Definition des Begriffs "Produkt" in der PLD anpassen, um Klarheit zu schaffen.

Die EU-Kommission sollte die PLD überarbeiten und ihren Anwendungsbereich so anpassen, dass alle Formen von Technologien und Objekten umfasst werden. Die Richtlinie sollte sowohl Geräte als auch deren Funktion und Wirkung erfassen. Dazu gehören Software und digitale Inhalte, unabhängig davon, ob sie in ein physisches Produkt eingebettet sind oder nicht.

8.2 Überdenken des Fehlerbegriffs

Die Undurchsichtigkeit und Komplexität von KI-basierten digitalen Produkten, gepaart mit der Geheimhaltung wichtiger Informationen als Geschäftsgeheimnis, machen es für Verbraucher extrem schwierig, Folgendes zu beweisen:

- dass das Produkt überhaupt einen Fehler aufweist,
- dass ein Schaden eingetreten ist und
- der kausale Zusammenhang zwischen den beiden.

Das gilt bereits für Fälle, in denen ein Verbraucher durch ein einziges, leicht identifizierbares Produkt geschädigt wird. Im Falle von Netzwerken mit mehreren KI-basierten Produkten und Dienstleistungen, wie zum Beispiel einem Smart-Home-System, kann es für den Verbraucher bereits unmöglich sein, das fehlerhafte Produkt überhaupt zu identifizieren. Wenn verschiedene Hersteller und/oder Betreiber dem Verbraucher kollektiv Netzwerke zur Verfügung stellen, kann jeder von ihnen im Falle eines Defekts auf

die anderen verweisen. Der Verbraucher hat hingegen keinen Zugang zu den Daten, die zur Identifizierung der Fehlerquelle erforderlich sind.

Der erste Schritt zur Verbesserung dieser Situation wäre, den Fehlerbegriff der PLD generell zu überarbeiten. Dieser geht von einem Produkt aus, auf das der Hersteller nach dem Inverkehrbringen keinen Einfluss mehr hat. Unter dieser Annahme kann es sinnvoll sein, die Haftung nach dem Stand der Technik und nach den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu beschränken (Artikel 7 (e) PLD).

Dies entspricht jedoch nicht der Realität der Märkte für KI-basierte Produkte und Dienstleistungen. Diese bleiben noch lange nach dem Verkauf mit dem Entwickler verbunden. Der Entwickler oder Bereitsteller ist oft der Einzige, der die Funktionsweise des Produkts vollständig versteht. Insbesondere im Falle von lernenden KI-basierten Produkten oder Dienstleistungen, ist die Verbindung zum Entwickler oder Entwickler über den gesamten Lebenszyklus hinweg sehr eng: Entwickler oder Bereitsteller von KI-basierten Produkten oder Anwendungen passen die Systeme regelmäßig an, nachdem der Verbraucher sie erworben oder abonniert hat, teilweise kontinuierlich während des Gebrauchs. Anpassungen können auch dann erfolgen, wenn der Entwickler oder Bereitsteller (oder eine andere Partei) Software-Updates auf ein digitales Produkt aufspielt oder wenn es auf maschinellem Lernen basiert. Dies kann die Eigenschaften des Systems erheblich verändern, etwa dadurch, dass Entscheidungskriterien neu gewichtet oder neue Daten in das Entscheidungsmodell aufgenommen werden.

Genauso kann die Sicherheit KI-basierter Produkte und Dienstleistungen in der Regel nur durch regelmäßige Software-Updates durch den Entwickler oder Bereitsteller gewährleistet werden.

Dementsprechend müssen Entwickler und Bereitsteller die Verantwortung für die Funktion und die Auswirkungen ihrer KI-gestützten Produkte und Dienstleistungen übernehmen, unabhängig von einem nachweisbaren Fehler.

Die EU-Kommission sollte zur Überarbeitung der PLD ein Produkthaftungssystem vorschlagen, das unabhängig von einem Defekt ist: Entwickler und Anwender sollten eine verschuldensunabhängige Haftung tragen, wenn ein Produkt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Schäden verursacht.

8.3 Anpassung der Regeln für die Beweislast

Da Verbraucher keinen Zugang zu den relevanten Daten haben, mit denen sie einen Schaden oder dessen Verursacher nachweisen könnten (s.o.), sollten die Parteien, die den Zugang haben, die Beweislast tragen. Wer KI-basierte Produkte oder Dienstleistungen erstellt, muss sicherstellen, dass alle Daten, die erforderlich sind, um festzustellen, wer im Schadensfall haftbar ist, protokolliert sind und von Dritten verarbeitet werden können. Wenn die Protokollierung und Verarbeitung aus irgendeinem Grund unmöglich ist, sollte dies zum Nachteil der Entwickler oder Betreiber sein, die einen kommerziellen Gewinn aus dem Produkt oder der Dienstleistung ziehen. Es sollte keinen Unterschied machen, ob diese Partei der Hersteller im Sinne der PLD ist oder in anderer Form an dem Produkt oder der Dienstleistung beteiligt ist, zum Beispiel als Entwickler, Verwerter, Betreiber oder Dienstleister.

Die EU-Kommission sollte deshalb eine verschuldensunabhängige Herstellerhaftung vorschlagen sowie ein System der gesamtschuldnerischen Haftung, wenn mehrere Entwickler oder Bereitsteller an einem einzigen KI-Ökosystem beteiligt sind. Bei der

Gestaltung eines solchen Systems der gemeinsamen Haftung sollte die EU-Kommission auch alle anderen beteiligten Akteure, wie zum Beispiel Betreiber oder Dienstleister, berücksichtigen.

In Ökosystemen verbundener KI-basierter Produkte und Dienstleistungen sollten alle Entwickler und Anbieter, die an der Bereitstellung des Produkts für den Verbraucher beteiligt sind, gemeinsam haften.

8.4 Erweiterung des Geltungsbereichs der PLD in Bezug auf Schadensarten

Darüber hinaus deckt die PLD nur bestimmte Arten von Schäden wie Tod, Körperverletzung und Sachschäden ab (Artikel 9). Der vzbv ist der Ansicht, dass diese Herangehensweise veraltet ist.

Informationen, Daten und Software sind nicht nur für die Wirtschaft allgemein, sondern auch für den individuellen Verbraucher von immer größerer Bedeutung. Schäden, die durch KI-basierte Produkte und Dienstleistungen verursacht werden, sind oft immateriell, aber dennoch schwerwiegend. Eine Software, die wichtige Verbraucherdaten löscht oder unberechtigt Dritten zugänglich macht, verursacht Schäden, die ebenso real sind wie die Software selbst. Die PLD muss diese Entwicklungen widerspiegeln, um auch im digitalen Zeitalter ihre Bedeutung zu wahren.

Die EU-Kommission sollte eine neue Definition des Schadensbegriffs vorschlagen, die auch immaterielle Schäden an Verbraucherdaten oder ihrer digitalen Umgebung sowie deren unberechtigte Weitergabe umfasst.

Darüber hinaus sollte die EU-Kommission erwägen, die Definition des Begriffs "Schaden" zu erweitern, um mehr Schadensformen und damit zum Beispiel finanzielle und wirtschaftliche Verluste einzubeziehen.